

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMASGK-92250/0037-IX/2019	Rp 2012_06/19/AS/CG	4014	17.06.2019
09.05.2019	Dr. Artur Schuschnigg		

Taskforce Gewaltschutz

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zu dem im Betreff bezeichneten Ministerialentwurf und dürfen punktuell zu dessen Art. 7 [Novelle des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes (MMHmG)], wie folgt, Stellung nehmen:

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist die Änderung der Anzeigepflicht der Medizinischen Masseure und Heilmasseure für ihre Mitglieder wesentlich:

Inhalt und Umfang der in den neu geschaffenen §§ 3a und 4 Abs. 3 geregelten Anzeigepflicht unterscheiden sich nur unwesentlich von der bisher geltenden Fassung. So wurden die bislang in § 7 Z 1 und § 35 Abs. 2 angeführten Tatbestände in § 3a Abs. 1 Z 1 um den Tatbestand der Vergewaltigung ergänzt. Zudem wurde die Anzeigepflicht in § 3a Abs. 1 dahingehend konkretisiert, dass die Anzeige im Fall eines begründeten Verdachts nun an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat - anstatt an eine Sicherheitsbehörde.

Die wenigen sprachlichen Änderungen (z.B. „Kinder und Jugendliche“ statt „Minderjährige“) haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Die Erweiterung des § 3a Abs. 1 Z 1 um den Tatbestand der Vergewaltigung stellt nur eine marginale Veränderung dar und bedeutet daher keinen bedeutenden Mehraufwand.

Zu begrüßen ist zudem die nunmehrige Einheitlichkeit der Anzeige- und Meldepflichten für Mitarbeiter in Gesundheitsberufen. Deshalb bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen diese Änderungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär